



Anhörungsbericht zur Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung

Juli 2010

Inhalt

1. Einleitung
2. Allgemeine Bemerkungen
3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Anhänge

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Liste der begrüsten interessierten Kreise |
| Anhang 2 | Liste der eingegangenen Stellungnahmen |

1. Einleitung

Die geltende Pflanzenschutzverordnung (PSV) ist seit dem Inkrafttreten im Jahre 2001 bereits mehrmals geändert worden. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass weitere Klarstellungen oder Ergänzungen notwendig sind. Zudem bestehen heute Doppelspurigkeiten mit der Freisetzungsverordnung, welche aufgehoben werden sollen. Mit der vollständigen Überarbeitung der Verordnung wird ein kohärenter, übersichtlicher Erlass angestrebt, der den Entwicklungen Rechnung trägt.

Die Anhörung zum Verordnungsentwurf wurde zwischen dem 28. April 2010 und dem 15. Juni 2010 durchgeführt. Die im Anhang 1 erwähnten kantonalen Stellen, Verbände und Organisationen wurden begrüsst. Insgesamt sind 35 Stellungnahmen eingegangen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Alle Antwortenden begrüssen die Totalrevision der Pflanzenschutzverordnung, insbesondere die weitere Harmonisierung mit dem europäischen Recht, einzig das Landwirtschaftsamt des Kantons TG warnt vor einer Anpassung ans EU-Recht um jeden Preis. Positiv werden auch die neue Struktur und die bessere Lesbarkeit bewertet.

Die meisten kantonalen landwirtschaftlichen Stellen und einige Organisationen (BE, FR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH, agridea, FPVS, SBV, SWBV, VSGP) sprechen sich gegen eine Beschränkung des Geltungsbereichs der PSV auf besonders gefährliche Schadorganismen aus. Sie sind der Meinung, der Bund müsse auch Bestimmungen über andere Schadorganismen erlassen und insbesondere müsse in der PSV die Grundlage für kantonale Bestimmungen betreffend anderer Schadorganismen festgelegt werden. Die Regelungen betreffend die besonders gefährlichen Unkräuter und damit der bisherige Anhang 10 müssten ebenfalls in der PSV belassen werden, da sich die darauf gestützte Bekämpfungsstrategie gegen Ambrosia bewährt habe. Die Direction générale de l'agriculture des Kantons GE findet ebenfalls, diese gut funktionierende Bekämpfungsstrategie sollte nicht aufgegeben werden. NE und VD verlangen, dass mindestens die finanzielle Unterstützung des Bundes für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Unkräutern weiterhin gewährleistet bleibt. Die forstlichen Stellen der Kantone BL, FR, GR sowie der Schweizerische Obstverband und die SGCI begrüssen hingegen ausdrücklich die Aufhebung von Doppelspurigkeiten.

Uneinigkeit herrscht bei der Frage, wann und in welchem Umfang Abgeltungen für phytosanitäre Massnahmen gewährt werden sollen. Nach den landwirtschaftlichen Stellen der Kantone BE, NW, SG, SZ, UR und dem Amt für Landschaft und Natur ZH sowie FPVS, SBV und VSGP sollten die Bewirtschafter immer angemessen für Massnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen entschädigt werden und nicht nur in Härtefällen. Während einige kantonale landwirtschaftliche Stellen (LU, OW, UR) die Abfindungen wie bisher gewähren wollen, befürworten andere die Einführung eines Selbstbehalts von 100-500 Franken (SG, SZ) oder 1000 Franken (SH).

Die landwirtschaftliche Dienststelle des Kantons VS weist im Weiteren darauf hin, dass die Ausnahmeregelungen (Art. 12-14) den Pflanzenschutz schwächen. Das Amt für Wald, Wild und Fischerei des Kantons FR wünscht, dass auch die deutschen und französischen Pflanzennamen aufgeführt werden und dass das BAFU für den Bereich Wald einen Leitfaden erstellt.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln¹

Art. 1 Gegenstand

Wie oben erwähnt, wird in vielen Stellungnahmen gefordert, dass der Geltungsbereich der PSV auch Pflanzenschutzmassnahmen gegen andere für Pflanzen schädliche Organismen in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau umfassen soll. Das Amt für Landwirtschaft des Kantons SZ und das Landwirtschaftsamt des Kantons SG beantragen zudem, die Aufgabenteilung zwischen Bund und

¹ Die detaillierten und umfassenden Stellungnahmen können vor Ort im BLW eingesehen werden.

Kantonen sowie deren Zusammenarbeit als Regelungsbereich der PSV aufzuführen.

Art. 2 Begriffe

Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons ZH beantragt, den Begriff "Schutzgebiet" klarer zu formulieren sowie die Definitionen von "Inverkehrbringen" und "Umgang mit besonders gefährlichen Organismen" mit jenen in der Freisetzungsverordnung und der Einschliessungsverordnung zu harmonisieren.

Art. 3 Besonders gefährliche Schadorganismen

In einigen Stellungnahmen (BE, NW, SG, SZ, UR, ZH, SBV) wird gefordert, für die Änderung der Anhänge 1 und 2 die kantonalen Pflanzenschutzdienste beizuziehen.

Art. 11 Pflanzenschutzzeugnis

Während das Amt für Wald des Kantons Graubünden die Beschränkung der Gültigkeitsdauer eines Pflanzenschutzzeugnisses auf 14 Tag problemlos findet, befürchtet das Office de l'environnement des Kantons JU, dass diese Dauer zu kurz sein könnte.

Art. 13 Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke

Die SGCI weist darauf hin, dass für die Forschung auch Organismen aus Anhang 1 benutzt werden und somit auch für diese Ausnahmegewilligungen erteilt werden müssen.

Art. 14 Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen

Für die Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons VS sind die Ausnahmebestimmungen generell problematisch. Das Office phytosanitaire des Kantons NE hofft, dass damit die Bekämpfungsmassnahmen im Inland nicht gefährdet werden. Insbesondere die neue Bestimmung, wonach das Departement die Einfuhr von Waren mit geringem Befall vorsehen kann, sei gewagt.

Art. 26 Eigenverantwortung

Die Inpflichtnahme der Käufer wird vom Landwirtschaftsamt des Kantons SH ausdrücklich begrüsst. Der SBV findet diese Regelung impraktikabel und beantragt deren Streichung.

Art. 41 Gebietsüberwachung

Mehrere kantonale Stellen (BE, SG, SZ, ZH), der SBV und der VS GP wollen in diesem Artikel ausdrücklich erwähnt haben, dass die kantonalen Pflanzenschutzdienste auch andere (als besonders gefährliche) Schadorganismen überwachen müssen.

Art. 42 Bekämpfungsmassnahmen der kantonalen Dienste

Jardin Suisse beantragt die Streichung von Absatz 4, da sonst ein Wildwuchs von Vorschriften entstehe. Die landwirtschaftlichen Stellen der Kantone BE, NW, SG, SZ, UR sowie das Amt für Landschaft und Natur des Kantons ZH finden den Aufwand für die amtliche Kontrolle der Vernichtung zu hoch und beantragen die Streichung von Absatz 5.

Art. 45 Befallszonen

Die Aufhebung einer Befallszone sei ebenfalls zu regeln beantragen die landwirtschaftlichen Stellen der Kantone JU, FR, NW, SG, SH, SZ, TI und VS. Zudem sollen auch die kantonalen Pflanzenschutzdienste Massnahmen anordnen können (LU, SH) oder die kantonalen Pflanzenschutzdienste seien vor der Anordnung der Massnahmen durch das Bundesamt anzuhören (SG, SZ, ZH).

Art. 47 Abfindungen von Schäden durch Massnahmen des Bundes

Die landwirtschaftlichen Stellen der Kantone BE, NW, SG, SZ, UR und das Amt für Landschaft und Natur ZH sowie FPVS, SBV und VS GP sind der Meinung, nicht nur in Härtefällen, sondern allgemein bei amtlich angeordneten Vernichtungsmassnahmen sei eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Art. 48 Beiträge an Kantone

Die Landwirtschaftsämter der Kantone SG und SZ beantragen die Streichung des Absatz 2, da die

Kantone keinen finanziellen Anreiz benötigten, um gegen neue besonders gefährliche Schadorganismen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 49 Anerkannte Kosten

Die Dienststelle für Landwirtschaft des Kantons VS befürchtet mit dem Selbstbehalt eine Behinderung der Tilgungsstrategie. Auch die Landwirtschaftsämter der Kantone SG und SH wollen keinen Selbstbehalt oder höchstens 100-500 Franken. Das Landwirtschaftsamt des Kantons SH befürwortet einen Selbstbehalt von 1000 Franken, die landwirtschaftlichen Stellen der Kantone BE und NW einen Selbstbehalt von max. 20% des Ertragsverlustes. Die landwirtschaftlichen Stellen der Kantone LU, OW, UR schlagen vor, wie bisher Beträge unter 1500 Franken nicht und ab diesem Betrag alles abzugelten oder alternativ einen Selbstbehalt von höchstens 1000 Franken einzuführen.

Art. 53 Aufgaben der Bundesämter und Art. 56 Kantonale Dienste

Die landwirtschaftlichen Stellen der Kantone BE, NW, SG, SZ, UR und das Amt für Landschaft und Natur ZH beantragen Artikel 53 so zu ergänzen, dass die Bundesämter auch die Tätigkeiten der Kantone koordinieren. Folglich ist in Artikel 56 die Pflicht der Kantone ihre Tätigkeit mit anderen Kantonen und den Bundesämtern zu koordinieren zu streichen.

Anhang 1

Liste der begrüßten interessierten Kreise:

Kantonale Landwirtschaftsämter

Kantonale Forstämter

agridea

cargologic Ltd.

Coplax Industrie AG

dnata

Empa, Abteilung Holz

Fédération Suisse des vigneron

FIATA Secretariat Switzerland

GS1 Schweiz

Holzbau Schweiz

Holzindustrie Schweiz

Jardinsuisse

Lignum

Osec

Post

Ruedersäge AG

Schweizerischer Obstverband

Schweizer Holzhandelszentrale

Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau

spedlogswiss Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen

SwissCham

swisscofel

swiss export Verband

Verband der Schweizerischen Holzverpackungs- und Palettenindustrie

Vereinigung des Schweizerischen Blumengrosshandels

VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister- und Möbelfabrikanten

vitiplant

Waldschutz Schweiz (PBMD)

CC:

Kantonale Pflanzenschutzdienste

Liste der eingegangenen Stellungnahmen:

1. Kantonale landwirtschaftliche Stellen:

Abkürzung	Name
AG	Kanton Aargau Departement Finanzen und Ressourcen Abteilung Landwirtschaft
BE	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
FR	Canton de Fribourg Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts
GE	République et Cantone de Genève Direction générale de l'agriculture
JU	République et canton de Jura Département de l'économie, de la coopération et des communes, Service de l'économie rurale
LU	Kanton Luzern Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Landwirtschaft und Wald (Iawa) Abteilung Landwirtschaft
NW	Kanton Nidwalden Landwirtschafts- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft
NE	République et Cantone de Neuchâtel Service de l'agriculture Office phytosanitaire
OW	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement VD Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU
SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen Landwirtschaftsamt
SH	Kanton Schaffhausen Landwirtschaftsamt
SZ	Kanton Schwyz Volkswirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft
TG	Kanton Thurgau Landwirtschaftsamt
TG	Kanton Thurgau Bildungs- und Beratungszentrum Arenberg Pflanzenschutzdienst
TI	Repubblica e Cantone Ticino Servizio fitosanitario cantonale
UR	Kanton Uri Amt für Landwirtschaft
VD	Canton de Vaud Service de l'agriculture
VS	Canton du Valais Département de l'économie, de l'énergie et du territoire Service de l'agriculture

2. Kantonale forstliche Stellen

BL	Kanton Basel-Landschaft Amt für Wald und Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrainl
FR	Canton de Fribourg Service des Forêts et de la faune
GR	Kanton Graubünden Amt für Wald
JU	République et Canton de Jura Office de l'environnement
NE	République et Canton de Neuchâtel Services de la Faune, des Forêts et de la Nature
OW	Kanton Obwalden Amt für Wald und Landschaft AWL
SG	Kanton St. Gallen Kantonsforstamt St. Gallen
ZG	Kanton Zug Kantonsforstamt Zug
ZH	Kanton Zürich ALN Amt für Landschaft und Natur

3. Gesamtschweizerische Verbände

Abkürzung	Name
Agridea	Schweizerische Vereinigung für Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums l'association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural Associazione svizzera per lo sviluppo dell'agricoltura e delle aree rurali
FPVS	Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses
Jardin Suisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz Associazione svizzera imprenditori giardinieri Association suisse des entreprises horticolas
SBV	SBV Schweizerischer Bauernverband USP Union Suisse des Paysans USC Unione Svizzera die Contadini
Schweiz. Obstverband	Schweizerischer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie SGCI Société suisse des industries chimiques SSIC
SWBV	Schweizerische Weinbauernverband (SWBV) Federazione svizzera die viticoltori (FSV) Fédération suisse des vigneron (FSV)
VSGP	VSGP Verband schweiz. Gemüseproduzenten UMS Union maraîchère suisse USPV Unione svizzera produttori di verdura